



Stellungnahme

zum Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes der Bundesregierung
des Naturschutzbund Deutschland (NABU) und des Umweltdachverbands Deutscher Naturschutzring (DNR)
vom 06. August 2020

Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht ähnlich wie vorhergehende Initiativen zur Planungsbeschleunigung auf einer unzureichenden Problemanalyse. Er kann daher die Aufgabe von Gesetzen, zur sachgerechten Lösung von in der Praxis auftretenden Problemen beizutragen, nicht erfüllen. Zahlreiche Umweltverbände hatten Anfang des Jahres in einem gemeinsamen Papier darauf hingewiesen, dass eine genaue Analyse der eigentlichen Ursachen zu langer Planungs- und Umsetzungszeiträume für Infrastrukturvorhaben erforderlich ist. Hierzu gehört eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung genauso wie eine echte Alternativenprüfung. Eine Fokussierung auf die Einschränkung der Beteiligungsrechte wird das Ziel einer Planungsbeschleunigung jedenfalls verfehlen.

Im Rahmen der erneut extrem kurzen Frist ist eine ausführliche Stellungnahme zudem nicht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen greifen daher nur ein paar zentrale Anliegen auf.

Konkrete Anmerkungen

Wir begrüßen, dass die Beschleunigungsmaßnahmen auf die Themen Eisenbahnstrecken und Windenergie beschränkt werden und **klimaschädliche Projekte keine Berücksichtigung** finden. Dies muss unmissverständlich so festgelegt werden.

Die **Eingangszuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte** ist sinnvoll vor allem in Hinblick auf die Spezialisierung von Oberverwaltungsgerichten, sofern diese ausreichend personell ausgestattet sind. Dies muss sich jedoch auf umwelt- und klimaförderliche Projekte beschränken. Insbesondere bei Straßenplanungen ist dies abzulehnen, da diese mit erheblichen Umweltbelastungen sowie enormen Eingriffen in grundgesetzlich geschützte Werte verbunden sind.

Der **Wegfall der aufschiebenden Wirkung** von Rechtsbehelfen kann nicht von derart unbestimmten, wertungsabhängigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. In dieser Fassung würde die Vorschrift zu Streitigkeiten über die Vollziehbarkeit der Verwaltungsakte führen, die ebenfalls im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ausgetragen werden, um zu klären, ob sowohl Infrastrukturmaßnahmen als auch überregionale Bedeutung gegeben sind, während es vielleicht an einer Eilbedürftigkeit fehlt. Die vorliegende Formulierung in Nummer 3a wird daher **abgelehnt**.

Aus Sicht des DNR kann Art. 2 des Gesetzentwurfs zugestimmt werden, sofern damit der **Ausbau und die Modernisierung des Schienennetzes** erleichtert werden. Gleiches gilt für diejenigen Vorschriften

in Art. 4, die ebenfalls den Ausbau und die Modernisierung des Schienennetzes erleichtern und beschleunigen. In beiden Fällen ist jedoch durch eine genaue Spezifizierung sicherzustellen, dass die Anwendung auf die vorgenannten Bereiche beschränkt bleibt. Es wird zudem empfohlen, gemeinsam mit Sachverständigen und Umweltverbänden konkrete Kriterien zu entwickeln, die eine Bewertung der Vorhaben im Kontext der räumlichen Situation ermöglichen, um daraus ableitend zu ermitteln, wann auf eine UVP-Pflicht verzichtet werden kann.

Wir begrüßen, dass im Raumordnungsgesetz (ROG) eine Beteiligung über **elektronische Formate** ermöglicht wird. Dies darf jedoch nicht zu Lasten von analogen und bewährten Verfahren erfolgen. Die **Auslegung und Information** bleibt ein **unverzichtbarer Bestandteil** der Öffentlichkeitsbeteiligung und trägt damit auch zur Akzeptanz und Rechtssicherheit von Maßnahmen bei.

Die Formulierung in § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG sollte daher wie folgt geändert werden: *„Die Verfahrensunterlagen sind für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und gleichzeitig bis zum Verfahrensabschluss im Internet zu veröffentlichen“.*

Die **Neuformulierung von § 15 ROG, Absatz 5** wird abgelehnt. Hier wird dem Träger die Entscheidung überlassen, ob ein Raumordnungsverfahren "beantragt" wird. Gleichzeitig wird in das Ermessen der zuständigen Raumordnungsbehörde gestellt, ob im Falle eines Ausbleibens eines solchen Antrags ein Raumordnungsverfahren eingeleitet wird. Die dafür formulierten Kriterien, ob ein Vorhaben zu raumordnerischen Konflikten führt, bleiben jedoch äußerst vage. Ohnehin ist es unverständlich, warum der Verfahrensträger selber an erster Stelle über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entscheiden soll.

Kontakt:

Florian Schöne, Polit. Geschäftsführer DNR, Mail florian.schoene@dnr.de

Daniel Rieger, Leiter Verkehrspolitik NABU, Mail daniel.rieger@nabu.de